Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)

Bezirksregierung

Düsseldorf, 10.10.2024

54.07.03.70-6-290349/2023

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, hat mit Datum vom 07.10.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Duisburg-Rheinhausen durch die Errichtung und den Betrieb einer Polymer-Flockmitteldosierstation gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Duisburg-Rheinhausen der Größenklasse 5, in der Abwasser der Städte Duisburg, Moers, Neukirchen-Vluyn, Kempen sowie den Gemeinden Rheurdt und Schaephuysen (für bis zu 220.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 61.100 m² Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer Polymer-Flockmitteldosierstation beansprucht auf dem Gelände der Kläranlage eine ca. 7,5 m² große Fläche für die Aufstellung eines ISO-Containers zwischen der zweiten biologischen Stufe und der Nachklärung. Für den Betriebswasseranschluss werden ca. 8 m² Pflaster, Schotter und Erdaushub aufgenommen, in unmittelbarer Nähe gelagert und im Anschluss wieder verbaut. Der Betrieb der Polymer-Flockmitteldosierstation ist einschließlich Mess-, Steuer- und Regelungstechnik mit einem geringen Verbrauch elektrischer Energie verbunden.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt im Duisburger Stadtteil Rheinhausen, südlich der Bundesautobahn A 42, östlich der Essenberger Straße und westlich des Rheins. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes bereits heute versiegelte und für den Kläranlagenbetrieb genutzte Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Christina Neuhaus